



Postanschrift:

Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

BSG Stahl Eisenhüttenstadt e. V.
Abteilung Tennis
Herrn Pierre Labahn
Waldstraße 1 a
15890 Eisenhüttenstadt

Dezernat I – Jugend, Bildung, Soziales und Gesundheit
Amt Gesundheitsamt
Dienstgebäude: Beeskow, Brandstraße 39
Haus R
Telefon: 03366 35-1001
Telefax: 03366 35-1011
Datum: 11. Mai 2020

Ihr Antrag vom 24. April 2020

auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Abs. 2 SARS-CoV-2 EindV

Sehr geehrter Herr Labahn,

auf Ihren o. g. Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Benutzung der 4-Platz-Anlage in Eisenhüttenstadt für den reinen Tennisbetrieb ergeht folgender

Bescheid:

1. Der Trainingsbetrieb ist kraft Gesetzes wieder gestattet.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

Mit Mail vom 24.04.2020 beantragten Sie beim Landkreis Oder-Spree die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den die Benutzung der 4-Platz-Anlage zum reinen Tennisbetrieb in Eisenhüttenstadt. Der Antrag wurde am 24. April 2020 zur Prüfung an das Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree weitergeleitet.

Mit Bescheid vom 24. April 2020 wurde dieser Bescheid abgelehnt.

II.

Ihrem Antrag kann nach Prüfung der Voraussetzungen der neuen Eindämmungsverordnung stattgegeben werden.

Seit dem 09. Mai 2020 gilt eine neue Eindämmungsverordnung.

Sprechzeiten:

Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr

Mo./Fr. nach Vereinbarung

Telefon: 03366 35-0

Telefax: 03366 35-1111

Internet: www.landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree

BLZ: 170 550 50

BIC: WELADED1LOS

Konto: 2200601177

IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77

Diese regelt in § 6 Abs. 1, dass der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios sowie der Betrieb von Thermen, Wellnesszentren und ähnlichen Einrichtungen untersagt ist. Dies gilt nicht für öffentliche und private Sportanlagen unter freiem Himmel

1. zur Wahrnehmung schulischer Bewegungsangebote
2. ab dem 15. Mai 2020 für den kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Eindämmungsverordnung schließt die Nutzung von WC-Anlagen sowie das Betreten von Gebäuden zum Entnehmen und Zurückstellen von Sportgeräten ein. Andere Sanitäreinrichtungen sowie Umkleieräume und -kabinen von Sportanlagen dürfen nicht genutzt werden.

Gemäß § 43 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bleibt ein Verwaltungsakt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

Der Ablehnungsbescheid vom 24. April 2020 hat sich damit aufgrund der veränderten Rechtslage auf andere Weise erledigt.

Tennis im Freien kann ab dem 15. Mai 2020 durchgeführt werden, sofern die Hygiene- und Abstandsvorschriften eingehalten werden, es lediglich Einzelspiele sind und diese unter freiem Himmel stattfinden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Gesundheitsamt, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Groh
Koordinierungsstelle
Büro Landrat

Hinweis:

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse vps@l-os.de einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten: siehe www.l-os.de/vps